

Auslegungshilfe für die Wirtschaft

(Stand: 17.09.2021 – 10:00 Uhr)

Zur **Sechsten** Änderungsfassung der 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. September 2021 (3. InfSchMV)

I. Allgemeine Erläuterungen

Im Zeitraum bis zum [15. Oktober 2021](#) ist auch im Rahmen von erlaubten Angeboten der Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass der Teil I der 3. InfSchMV (Schutz- und Hygieneregeln, Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken, Abstandsgebote, Anwesenheitsdokumentation, Testannahmepflicht) stets eingehalten wird.

Grundsätzlich ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der 3. InfSchMV nicht vorgesehen. Ausnahmen können für Veranstaltungen und Gastronomie in begründeten Einzelfällen zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten durch die zuständigen Senatsverwaltungen zugelassen werden (§ 38 der 3. InfSchMV).

Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte sind gem. § 5 der 3. InfSchMV von den Verantwortlichen zu erstellen für:

- Veranstaltungen (auch private Veranstaltungen),
- Betriebe,
- Einrichtungen,
- Sportstätten und
- Vereine.

Sofern es ein bereichsspezifisches Hygienekonzept gibt, ist dies zusätzlich einzuhalten und umzusetzen.

Test(angebots-)pflicht von Arbeitgeber:innen, Mitarbeitenden/Personal, Selbständigen: Weiterführende Informationen können den entsprechenden FAQs der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe entnommen werden (abzurufen unter: <https://berlin.de/corona/massnahmen/arbeit/fragen-und-antworten-test-angebot-pflicht-unternehmen-1075828.php>).

Testpflicht für Kund:innen: Weiterführende Informationen können den entsprechenden FAQs der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe entnommen werden (abzurufen unter: <https://berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel-und-dienstleistungen/fragen-und-antworten-zur-testpflicht-fuer-kund-innen-1075814.php>).

II. Allgemeine Ausführungen

1. Einzelhandel

Für die Öffnung aller Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) sowie Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) gilt unterschiedslos für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstands ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Kund:innen je Nutzungsfläche von höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 5 Quadratmetern Nutzungsfläche. Großhandelsbetriebe sind keine Verkaufsstellen nach dem BerLadÖffG, da kein Verkauf "an jedermann" erfolgt. Deswegen gelten für diese nicht die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 der 3. InfSchMV. Gleiches gilt für den Verkauf an Gewerbetreibende in Ladengeschäften/Verkaufsstellen nach dem BerLadÖffG. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Gewerbeschein) ist zwingend erforderlich. Kund:innen sind verpflichtet eine medizinische Maske in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Malls zu tragen. Zur Test(angebots)plicht für das Personal bzw. für Selbständige: siehe oben unter I. und unter II Nr. 7.

2. Dienstleistungen

Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht von der Verordnung erfasst, es sei denn, sie werden in ihr ausdrücklich geregelt. Daher konnten Dienstleistungsgewerbebetriebe grundsätzlich weiter öffnen. Darüber hinaus können nun wieder alle Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege (Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe wie Sonnenstudios) sowie Fahr-, Boots- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten öffnen. Eine Testangebotspflicht für Mitarbeitende gem. § 22 der 3. InfSchMV, dessen Dokumentation sowie das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske durch das Personal sind Voraussetzung. Kund:innen von Fahr-, Boots- und Flugschulen (§ 27 Abs. 4 i. V. m. § 6 der 3. InfSchMV) müssen einen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden; bei Selbsttest: vor Ort und unter Aufsicht des Personals) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) vorlegen sowie eine medizinische Maske tragen. Eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 6 der 3. InfSchMV) ist durch Kund:innen nur mit FFP2-Maske und zusätzlich nur bei Vorliegen eines Negativtests (zu den Möglichkeiten, siehe im Satz zuvor) möglich. Zwischen den Plätzen muss fortan kein Sicherheitsabstand von 2 Metern mehr gewährleistet werden. Nach wie vor besteht aber die allgemeine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 1 der 3. InfSchMV). Die Anforderungen nach § 17 Abs. 1 der 3. InfSchMV für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege gelten nicht für medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs.2).

3. Testangebotspflicht/ Testannahmepflicht für Mitarbeitende oder Selbständige mit Körperkontakt zu Kund:innen

Mitarbeitende oder Selbständige, die in der Regel im Rahmen ihrer weiterhin erlaubten Tätigkeit Körperkontakt zu Kund:innen haben sowie solche, die im Rahmen von Veranstaltungen als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind, sind gem. § 22 Abs. 2 oder Abs. 3 der 3. InfSchMV verpflichtet, das Testangebot anzunehmen bzw. eine Testung vorzunehmen. Unter Körperkontakt ist der tatsächlich physische Kontakt zu verstehen (z.B. Massieren, Abstecken von Kleidung am Körper, Frisieren usw.) – die reine Übergabe oder der Austausch von Gegenständen, etwa im Rahmen einer Abholung vorbestellter Waren oder bei Barzahlungen, fällt nicht hierunter. Maßgeblich ist auch, dass der Körperkontakt in der Regel bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschieht, also üblicherweise zum Berufsalltag dazugehört. Mitarbeitende oder Selbständige, die lediglich selten / außer der Reihe direkten Körperkontakt zu Kunden haben, fallen nicht unter die in § 22 Abs. 2 der 3. InfSchMV geregelte Testpflicht.

Die Testangebotsannahmepflicht gilt nicht für Mitarbeiter:innen sowie Selbstständige mit körperlichem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten oder Veranstaltungsfunktionspersonal mit Publikumskontakt, die bereits vollständig gegen SARS_CoV-2 geimpft oder genesen sind. Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach deren letzterforderlicher Impfung. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 6 Monate zurückliegt und das Verabreichen der ersten Impfdosis 14 Tage zurückliegt oder wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt.

4. Entfallen der Testpflicht (nur bei symptomfreien Personen)

Gem. § 8 der 3. InfSchMV entfällt die Testpflicht für alle Kund:innen/Besucher:innen, wenn diese alle notwendigen Impfdosen zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes erhalten haben und die Verabreichung der letzten Dosis 14 Tage zurückliegt. Ein diesbezüglicher Nachweis ist durch die betroffenen Personen mitzuführen. Ebenfalls entfällt die Testpflicht für Kund:innen/Besucher:innen die als genesen gelten. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 6 Monate zurückliegt und das Verabreichen der ersten Impfdosis 14 Tage zurückliegt oder wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt.

Des Weiteren entfällt die Testpflicht gem. § 6 Abs. 3 3. InfSchMV für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, die eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann bspw. der Schülerschein herangezogen werden).

5. Anwesenheitsdokumentation

In der Anwesenheitsdokumentation sind folgende Angaben zu erfassen:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
- vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
- Anwesenheitszeit,
- Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (versichtbar bei digitalen Anwendungen) und
- Durchführung der Testung oder Vorlage des Test-, [Impf- oder Genesenennachweises](#), soweit eine solche in der Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung durch die von der Senatsverwaltung für Gesundheit anerkannten Formate kann darauf verzichtet werden.

Bei Vorlage eines Genesenennachweises oder Nachweises über den vollständigen Impfschutz entfällt die Pflicht zur Vorlage einer Testbescheinigung.

6. Maskenpflicht

Für Personal sowie für Kund:innen in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste in Gaststätten besteht eine Maskenpflicht (§ 15 Abs. 1). Sofern eine "Maskenpflicht" nach der Verordnung vorgeschrieben ist, ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen (§ 2 Abs. 1). Zu Klarstellungszwecken wird unter III. (Tabelle) jeweils auch auf die Pflicht, eine "medizinische" Maske zu tragen, hingewiesen. Auch auf die branchenspezifischen Besonderheiten wird hingewiesen (z. B. für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege: dort FFP2-Maske).

Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht jedoch immer dann nicht, wenn sich Personen an einem ihnen fest zugewiesenen Platz aufhalten und - sofern geschlossene Räume (z. B. Kino) betroffen sind - eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Dies gilt auch dann, wenn keine diesbezügliche Erläuterung unter III. (Tabelle) erfolgt.

Besonderheit für Veranstaltungen: Der Mindestabstand am Platz kann ohne Pflicht, eine Maske zu tragen, unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind.

7. 2G-Bedingungen als Option

Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen für welche die 3. InfSchMV diese Option vorsieht, erlangen bei Öffnung/Durchführung nur für geimpfte und genesene Personen Erleichterungen von den Bestimmungen der 3. InfSchMV. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden, jedoch ist eine zeitgleiche Anwendung beider Regelungen (3G/2G) bspw. in unterschiedlichen Räumen nicht möglich.

Bei Wahl dieser 2G-Möglichkeit gilt bei der Durchführung von Veranstaltungen oder bei der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen folgendes:

1. es dürfen ausschließlich Personen, welche vollständig geimpft oder genesen sind (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 3. InfSchMV), eingelassen werden, ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen (zum Entfallen der Testpflicht nach § 6 Abs. 3 3. InfSchMV siehe Ausführungen unter 4.);
2. das Personal darf nur aus vollständig geimpft oder genesenen Personen bestehen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 3. InfSchMV);
3. in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die Kontakt mit anderen Personen während des Aufenthaltes haben und die weder vollständig geimpft oder genesen sind (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 3. InfSchMV);
4. die Verantwortlichen haben das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises zu prüfen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern;
5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

2G-Bedingungen für Veranstaltungen bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht
- Singen in geschlossenen Räumen auch ohne Beachtung des Hygienerahmenkonzept möglich
- Bei unabdingbarer Teilnahme von internationalen Akteuren, welche Ihren Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU haben und nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, gilt weiterhin die Testpflicht.

2G-Bedingungen bei Dienstleistungsbetrieben bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht

2G-Bedingungen bei Betrieben für sexuelle Dienstleistungen bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht
- gesichtsnahe Praktiken und Prostitutionsfahrzeuge/-veranstaltungen zulässig

2G-Bedingungen für Gaststätten bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht
- Verzehr von Speisen und Getränken auch abseits der Tisch- und Sitzgruppen möglich

2G-Bedingungen für touristische Angebote (Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken) bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht

2G-Bedingungen für kulturelle Einrichtungen und Stätten bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht

2G-Bedingungen für die Sportausübung sowie bei der Nutzung der Sporteinrichtungen bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht auch abseits der Sportausübung
- Bei unabdingbarer Teilnahme von internationalen Akteuren, welche Ihren Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU haben und nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, gilt weiterhin die Testpflicht.

2G-Bedingungen für Freizeiteinrichtungen (Einrichtungen/Stätten gem. § 34 Abs. 2-4 3. InfSchMV) bei Wahl der 2G-Möglichkeit:

- Wegfall des allgemeinen Abstandsgebotes und der Maskenpflicht

0

III. Auslegungshilfe (Positiv-Negativ-Liste)

Geschäftsangebot	Untersagung	Gestattung	Anmerkung	Rechtsgrundlage SARS-CoV-2-IfSV

1€-Läden, Action, Pflennigpfeifer usw.		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Antiquitätenläden		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Apotheke		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten in Innenräumen (gewerbliche; bspw. überdachter Sight-Seeing-Bus)		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen); Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer medizinischen Maske durch die Besucher:innen von Innenräumen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen die maschinelle Lüftung gewährleistet wird; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option mögliche (siehe oben Nummer 7)	§§ 19 Abs. 1 u. 3; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten im Freien (gewerbliche; bspw. Sight-Seeing-Bus ohne Verdeck)		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (2000 im Freien); ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann der Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option mögliche (siehe oben Nummer 7)	§§ 19 Abs. 1 u. 3; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Autovermietung, Car-Sharing		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Fahrzeugen von nicht fahrzeugführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit dem engsten Angehörigenkreis erfolgt	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 10 Abs. 2 Nr. 1 u. 2; 1 Abs. 3; 22

Autohäuser		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Autogroßhandel		X	keine Verkaufsstelle im Sinne des BerlLadÖffG, weil kein Verkauf "an jedermann"; Verkauf an Gewerbetreibende erlaubt; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Autowaschstraße		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Babyfachmarkt		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Banken		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Barber-Shop		X	Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option mögliche (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Baumärkte		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Baustelle		X	Handwerk und Dienstleistung; bei Publikumsverkehr: Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Beratungsangebote (Opfer-, Mieter-, Schuldnerberatung usw.)		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

<p>Berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung in Präsenz einschließlich Prüfungen</p>		<p>X</p>	<p>grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen; 2000 im Freien); hiervon ausgenommen sind: Prüfungen, Angebote beruflicher Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktengliederung</p> <p><u>in Innenräumen:</u> Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p> <p><u>im Freien:</u> ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden, hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p>	<p>§§ 28 Abs. 1 u. 2; 11; 6; 22</p>
---	--	----------	---	-------------------------------------

Betriebskantinen		X	<p><u>in Innenräumen</u>: zulässig; Einlass der/s betriebsfremder Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden), hiervon ausgenommen sind zu versorgende Mitarbeitende; Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien</u>: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Billardsalon		X	<p>als Freizeitaktivität zulässig</p> <p>Einlass des/r Kund:in in geschlossenen Räumen nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), kein Testerfordernis für Einlass im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p>bei der organisierten Sportausübung durch Sportvereine und -verbände gelten die Regelungen des Sportes (siehe Fitnessstudios in Innenräumen)</p>	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 22; 8a
Blumengeschäfte, Florist		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Bootsschule		X	<p>Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden)</p>	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22

Bootsverleih		X	Dienstleistung Sportausübung im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 30 Abs. 1; 22
Bowlingbahn		X	als Freizeitaktivität zulässig Einlass des/r Kund:in in geschlossenen Räumen nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), kein Testerfordernis für Einlass im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7) bei der organisierten Sportausübung durch Sportvereine und -verbände gelten die Regelungen des Sportes (siehe Fitnessstudios in Innenräumen)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 22; 8a
Braut-/Bräutigammodenfachgeschäfte		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Buchhandel, Buchladen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Buchmacher		X	Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 22; 8a
Bürokommunikation/ IT-Support		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Café/Coffee Shop		X	<p><u>im Innenräumen</u>: zulässig; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygieneerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien</u>: zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
------------------	--	---	--	--

Club		X	<p><u>in Innenräumen:</u> grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen, bei maschineller Lüftung 2000); Einlass der/s Besucher:in nur mit Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder den Genesenenstatus (hiervon ausgenommen sind: Personen, welche aus med.- oder Altersgründen keine Impfung erhalten können, diese müssen einen negativen Covid 19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) nachweisen); keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, da alle Besucher:innen einen Impf- oder Genesennachweis oder Negativ-Test bei Einlass vorlegen müssen; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p>Bei Inbetriebnahme der Tanzfläche(n) gelten auch für den Gaststättenbetrieb die oben genannten Regelungen.</p> <p><u>im Freien:</u> grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (2000 im Freien); Einlass der/s Besucher:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); keine Pflicht zum Tragen einer med. Maske; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische kann Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, da alle Besucher:innen einen Negativnachweis bei Einlass erbringen müssen; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p>Bei Inbetriebnahme der Tanzfläche(n) gelten auch für den Gaststättenbetrieb die oben genannten Regelungen.</p>	§§ 34 Abs. 1; 11 ; 6; 22
Coaching		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Copy-Shop		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Einkaufs-Center (Malls)		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Einrichtungshäuser		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Eis-Dielen		X	<p><u>in Innenräumen:</u> zulässig; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien:</u> zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
EMS Studios in Innenräumen		X	<p><u>in Innenräumen:</u> auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich);</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 31; 6; 22; 8a

EMS Studios im Freien		X	<u>im Freien:</u> auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 30 Abs. 1; 8a
Ernährungsberatung		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Erotische Massagen	(X)	X	(X) untersagt sind: gesichtsnaher Kontakt, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal während des Aufenthaltes und der Inanspruchnahme der Dienstleistung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 17 Abs. 4 u. 5; 6; 22; 8a
Erste-Hilfe-Kurse		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; wenn Erste-Hilfe-Kurs als berufsbezogene Veranstaltung stattfindet, gelten die Ausführungen zu beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildungen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Escape Rooms		X	Freizeitaktivität; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 22; 8a
E-Zigaretten-Handel		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fahrradgeschäft		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fahrradverleih		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fahrradwerkstatt		X	Handwerk und Dienstleistung, erlaubt, Verkauf von Ersatzteilen möglich; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fahrschulen		X	Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden)	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22

Finanzanlagenvermittler		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fitnessstudio in Innenräumen		X	<p>in Innenräumen: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übergleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich); <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 31; 6; 22; 8a
Fitnessstudio im Freien		X	<p>im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 30 Abs. 1; 8a
Flohmarkt		X	Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§ 15 Abs. 2
Flugschule		X	Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden)	§§ 27 Abs. 4; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22

Foodtrucks		X	<p><u>in Innenräumen</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Fotofachgeschäft		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Fotograf		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Frei- und Strandbäder		X	Strand- und Freibäder: Öffnung nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt und Umsetzung der Auflagen aus den genehmigten Hygienekonzepten möglich; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 32 Abs. 1; 8a
Freie Berufe		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Freizeiteinrichtungen (Vergnügungsstätten, Freizeitparks, Freizeitaktivitäten u. ähnliche Betriebe)		X	Freizeitaktivität; Einlass des/r Kund:in in geschlossenen Räumen nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), kein Testerfordernis für Einlass im Freien; Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation, wenn auch geschlossene Räume betroffen sind; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 6; 8a
Friseur		X	Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Fußpflege, kosmetisch		X	als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 2) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Fußpflege, medizinische (Podologie)		X	medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3; 22
Galerien		X	kulturelle Einrichtung; Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung der Besucher:innenanzahl (ein/e Besucher:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch die Besucher:innen von Innenräumen und durch das Personal; im Freien keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 29 Abs. 2, 3 u. 4; 15 Abs. 1; 22; 8a
Gartencenter/Gartenmärkte		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Gaststätten		X	<p><u>in Innenräumen</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Gebäudereinigung		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Geldtransfer		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Goldschmied		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Großhandel		X	keine Verkaufsstelle im Sinne des BerlLadÖffG, weil kein Verkauf "an jedermann"; Verkauf an Gewerbetreibende erlaubt, Schutz und Hygienekonzept, Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Handy-Shop		X	<p><u>Dienstleistung:</u> Abschluss Telefonverträge und Reparatur sowie Ersatzteilverkauf zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p><u>Verkaufsstelle:</u> Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Hörakustiker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Hotels, Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen		X	Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal in Innenräumen; Beherbergung am Anreisetag nur mit Vorlage eines negativen Covid 19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) durch die Gäste sowie Vorlage weiterer negative Covid19-Schnell oder Selbsttest (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) an jedem dritten Tag während des gesamten Aufenthalts durch die Gäste; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Bewirtung der beherbergten Personen ohne negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests erlaubt; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; für Besuch der hausinternen Gaststätte durch nicht beherbergte Kund:innen siehe Regelungen "Gaststätte"	§§ 19 Abs. 2 u. 3; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Hundesalon		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Hundeschule		X	<p>Dienstleistung (bspw. Gruppentraining) unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p>Workshops als Veranstaltung zulässig; aber Personenobergrenzen (im Freien: 2000, innen: 1000); Zuweisung eines festen Platzes; Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); für Angebote im Freien: Testpflicht ab 101 zeitgleich Anwesenden); Tragen einer medizinischen Maske durch die Teilnehmenden, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten, und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind und in geschlossenen Räumen die maschinelle Lüftung gewährleistet wird; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen sowie für Funktionspersonal mit Publikumskontakt; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal</p>	§§ 11; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22

Imbiss		X	<p><u>in Innenräumen</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in nur mit Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Verpflichtung zur Prüfung des jeweiligen Nachweises sowie Zutrittsverweigerung bei Nichtvorliegen des entsprechenden Nachweises; Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe keine Personenobergrenze; bei privaten Veranstaltungen (auch Feierlichkeiten) im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 zeitgleich Anwesenden abzüglich Kinder unter 14 Jahren, Personal sowie Geimpfte und Genesene (§ 8 Abs. 1); Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien</u>; zulässig; Einlass der/s Kund:in ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; Selbstabholung möglich, Verzehr jedoch nur am Tisch; Bestuhlung und Anordnung der Tische mit Mindestabstand von 1,5 Metern, im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten; pro Tisch- oder Sitzgruppe max. 100 zeitgleich anwesende Personen; Unterschreitung des Mindestabstandes pro Tisch- und Sitzgruppe zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal mit Gästekontakt, verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Sicherstellung eines verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 18; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Immobilienmakler		X	Dienstleistung; keine Personenobergrenze für Immobilienbesichtigungen; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 9 Abs. 1; 22
Informationstechnik		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Internet-Café		X	<p>Dienstleistung: Nutzung der Computertechnik, Surfen im Internet, Druck- und Kopierservice zulässig; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p>Verkaufsstelle als Spätkauf oder Kioskbetrieb: Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Juwelier		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Kaufhäuser		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Kfz-Handel		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Kfz-Werkstatt		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Kino in Innenräumen		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen); Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer medizinischen Maske durch die Besucher:innen von Innenräumen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen die maschinelle Lüftung gewährleistet wird; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 29 Abs. 1; 11; 6; 22; 8a
Kino im Freien		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (2000 im Freien); ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann der Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 29 Abs. 1; 11; 6; 22; 8a
Kiosk		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Kletterhalle in Innenräumen		X	<p>in Innenräumen: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich);</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 31; 6; 22; 8a
Kletterwände im Freien		X	<p>im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 30 Abs. 1; 8a
Kosmetikstudio		X	<p>als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 2) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Küchenstudios		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Kunst- und Gebrauchtmärkte		X	<p>Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§ 15 Abs. 2
Kunsthandel		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Massage, medizinische (Physiotherapie)		X	<p>medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3; 22

Massage, nicht medizinische		X	als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 2) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Matratzenfachgeschäfte		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Messen, Kongresse, <i>MICE</i> -Veranstaltungen (<i>b2b</i>) in Innenräumen		X	Personenobergrenze: 1000; Vorlage eines negativen tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) durch die Teilnehmenden; Tragen einer medizinischen Maske durch die Teilnehmenden, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen sowie für Funktionspersonal mit Publikumskontakt; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; Abweichung der Personenobergrenze (höchstens bis zu 2000 Anwesenden) bei Einhaltung der Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Kultur, Wirtschaft oder Sport möglich; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 u. 8; 6; 22; 8a
Messen, Kongresse, <i>MICE</i> -Veranstaltungen (<i>b2b</i>) im Freien		X	Personenobergrenze: 2000; Vorlage eines negativen tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) ab mehr als 100 Personen ; Tragen einer medizinischen Maske durch die Teilnehmenden, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann, Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen sowie für Funktionspersonal mit Publikumskontakt; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 u. 8; 6; 22; 8a

(Miniatur-)Golfanlage		X	<p><u>in Innenräumen</u> (bspw. Schwarzlichtminigolf, 3D-Minigolf) als Freizeitaktivität zulässig</p> <p>Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p><u>im Freien im Rahmen der Sportausübung</u> zulässig: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 30 Abs. 1; 6; 22; 8a
Möbelgeschäfte		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Museen		X	<p>kulturelle Einrichtung;</p> <p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung der Besucher:innenanzahl (ein/e Besucher:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal in Innenräumen bzw. Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen und durch das Personal im Freien, wenn der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 29 Abs. 2, 3 u. 4; 15 Ab 1; 22; 8a
Musikinstrumente		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p> <p>Bau von Musikinstrumenten = Handwerk, erlaubt; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Musikschule		X	<p>grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen; 2000 im Freien); hiervon ausgenommen sind: Prüfungen, Angebote beruflicher Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktengliederung</p> <p><u>in Innenräumen:</u> Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p> <p><u>im Freien:</u> ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden, hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p>	§§ 27 Abs. 1 - 3; 6
Nagelstudio		X	<p>als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 3) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Naturkosmetik		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Optiker		X	<p>Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Orthopädieschuhmacher		X	<p>Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Orthopädietechniker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Parfümerie		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
PC-Reparaturdienste		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Personal Trainer/-in (Fitness, Yoga, Pilates etc.) in Innenräumen		X	in Innenräumen: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich); weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 31; 6; 22; 8a
Personal Trainer/-in (Fitness, Yoga, Pilates etc.) im Freien		X	im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 30 Abs. 1; 8a
Pfandleiher		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Pflanzenhandel		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Physiotherapie		X	medizinisch notwendige Dienstleistung im Bereich der Körperpflege; Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal, Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§ 17 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3; 22
Post- und Paketannahmestellen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Prägedienste für Kfz-Kennzeichen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

private Bildungsangebote der allgemeinen Erwachsenenbildung in Innenräumen		X	<p>Personenobergrenze: 1000 Personen; hiervon ausgenommen sind: Prüfungen, Angebote beruflicher Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarkteingliederung;</p> <p>Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p> <p>Bildungsangebote mit sportlicher Betätigung und direktem Körperkontakt sind unter Beachtung der Regelungen nach § 30 und § 31 3. InfSchMV zulässig</p>	§§ 27 Abs. 1 - 3; 30 - 32; 6
private Bildungsangebote der allgemeinen Erwachsenenbildung im Freien		X	<p>Personenobergrenze: 2000 Personen; hiervon ausgenommen sind: Prüfungen, Angebote beruflicher Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarkteingliederung;</p> <p>ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann Einlass mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden, hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schüler:innen, welche Schulen gem. § 1 Abs.2 Nr. 4 3. InfSchMV besuchen; bei beruflichen Bildungsangeboten im Bereich der Körperpflege (z.B. Kosmetikakademie) sind entsprechend die Vorgaben für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zu beachten; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende (zweimal wöchentlich); verpflichtendes Tragen einer med. Maske durch Lehrer:in und Schüler:innen, sofern diese sich nicht an ihrem (zugewiesenen festen) Platz aufhalten, für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands</p> <p>Bildungsangebote mit sportlicher Betätigung und direktem Körperkontakt sind unter Beachtung der Regelungen nach § 30 und § 31 3. InfSchMV zulässig</p>	§§ 27 Abs. 1 - 3; 30 - 32; 6
Prostitutionsgewerbe, alle Arten (Prostitutionsstätte, -vermittlung, -veranstaltung und -fahrzeug)	(X)	X	<p>(X) untersagt sind: gesichtsnahe Praktiken, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen (nur zulässig unter 2G-Bedingung)</p> <p>Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal während des Aufenthaltes und der Inanspruchnahme der Dienstleistung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 17 Abs. 4 u. 5; 6; 22; 8a
Recyclinghöfe, Schrottgroßhandel		X	Großhandel und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Rehasport mit ärztlicher Verordnung		X	<p><u>in Innenräumen:</u> ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining ohne Vorlage eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests; im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich)</p> <p>weitere Voraussetzungen: Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation</p> <p><u>im Freien:</u> auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen</p>	§§ 30 -32; 6
Reiki		X	<p>als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 2) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Reinigung, chemisch		X	<p>Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Reisebüro		X	<p>Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Reitsportfachgeschäft		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Reparaturwerkstätten aller Art		X	<p>Dienstleistung (auch Selbsthilfwerkstätten); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Sanitätshäuser		X	<p>Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen</p>	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Sauna		X	<p>Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal abseits des Saunierens; Aufgüsse und Dampfbäder nur zulässig für: vollständig geimpften oder genesenen Personen und Personen, die aus med. - oder Altersgründen keine Impfung bekommen können; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 34 Abs. 2, Abs. 5; 8a

SB-Verkauf von Lebensmitteln		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schädlingsbekämpfung		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schlüsseldienst		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schmuckhandel		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schneiderei/ Änderungsschneiderei		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schreibwarenladen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schrotthändler		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schuhläden		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Schuhmacher		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22

Schwimmbäder		X	<p>in Innenräumen (Hallenbäder): auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. Übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich);</p> <p>weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p> <p>Strand- und Freibäder: Öffnung nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt und Umsetzung der Auflagen aus den genehmigten Hygienekonzepten möglich; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§§ 32 Abs. 1 u. 2; 31 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 u. 4; 8a
Selbsthilfwerkstätten		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt	(X)	X	<p>(X) untersagt sind: gesichtsnahe Praktiken, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen</p> <p>Voraussetzungen: vorherige Terminvereinbarung; Ausübung der Dienstleistung nur gegenüber einzelner Personen; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal während des Aufenthaltes und der Inanspruchnahme der Dienstleistung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)</p>	§ 17 Abs. 4 u. 5; 6; 22; 8a
Sicherheitstechnik, Sicherheitsfirmen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Sonnenstudio, Solarium		X	als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 3) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a

Spätverkaufsstellen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Spezialmärkte		X	Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§ 15 Abs. 2
Spielhallen		X	Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 22; 8a
Sportwettvermittlungsstellen		X	Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 22; 8a
Stadtrundgang / Naturführung in Innenräumen		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (1000 in Innenräumen); Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer medizinischen Maske durch die Besucher:innen von Innenräumen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen die maschinelle Lüftung gewährleistet wird; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 19 Abs. 1 u. 3; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a
Stadtrundgang / Naturführung im Freien		X	grundsätzlich gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen nach § 11 der 3. InfSchMV (2000 im Freien); ab 101 zeitgleich anwesenden Personen kann der Einlass der/s Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden) gewährt werden; Tragen einer med. Maske durch die Besucher:innen im Freien, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten und sofern der Mindestabstand am Platz nicht sichergestellt werden kann; von der Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes am Platz wird abgesehen, wenn alle Besucher:innen negativ getestet sind; bei Platzzuweisung oder Bestuhlung und Anordnung der Tische ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dieser Abstand darf unterschritten werden, wenn alle Besucher:innen negativ getestet wurden oder anderweitiger Schutz vor Übertragung der Tröpfchenpartikel bzw. Aerosolen gewährleistet werden kann; Testangebotspflicht für Mitarbeitende und Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer medizinischen Maske durch Personal; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 19 Abs. 1 u. 3; 15 Abs. 1 u. 2; 6; 22; 8a

Süßwarengeschäfte		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Tabakladen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Tankstellen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Tanzstudios in Innenräumen		X	in Innenräumen: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), hiervon ausgenommen sind: - Bundes- und Landeskaderathlet:innen, Profiligen und Berufssportler:innen - für ärztlich verordneter/s Rehasport/Funktionstraining und für therapeutische Behandlungen, im Rahmen einer festen Gruppengröße von max. 10 Personen zzgl. übungsleitender Person (Ausnahmen für weitere Personen in begründeten Härtefällen für den Rehasport und das Funktionstraining möglich) - für Kinder bis zu 14 Jahren in festen Gruppen; max. 20 anwesenden Personen, zzgl. einer negativ getesteten betreuenden Person (tagesaktuell, max. 2x wöchentlich); weitere Voraussetzungen: Einhaltung und Umsetzung des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in abseits der Sportausübung; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 31; 6; 22; 8a
Tanzstudios im Freien		X	im Freien: auch unter Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig; keine Voraussetzungen; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 30 Abs. 1; 8a
Tattoo-Studio		X	als Dienstleistung im Bereich der Körperpflege erlaubt; für nicht medizinisch notwendige Behandlungen (§ 17 Abs. 3) gelten folgende Voraussetzungen: Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden); Tragen einer FFP2-Maske durch den/die Kund:in und Tragen einer med. Maske durch das Personal; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§§ 17 Abs. 1, 2 u. 5; 6; 22; 8a
Teeladen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfläche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22

Teppichhändler (Fußbodenbeläge usw.)		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfäche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 1; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Uhrmacher		X	Handwerk; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Umzugsunternehmen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Untersuchungslabore, private		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Vermietung von Sportgeräten und Transportmitteln		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Versicherungen		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Versicherungsmakler		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Videothek		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Waschsalon		X	Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22
Weinladen		X	Einlass ohne Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests, Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfäche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 16 Abs. 2; 15 Abs. 1 u. 2; 22
Wettvermittlungsstellen		X	Einlass des/r Kund:in nur mit Nachweis eines negativen Covid19-Schnell- oder Selbsttests (bei Bescheinigung: nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (bei Bescheinigung: nicht älter als 48 Stunden), Begrenzung des Zutritts (ein/e Kund:in pro 5 qm Nutzungsfäche); Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen; verpflichtende Anwesenheitsdokumentation; 2G-Option möglich (siehe oben Nummer 7)	§ 34 Abs. 3, 5 u. 6; 22; 8a
Wochenmarkt		X	Tragen einer med. Maske durch den/die Kund:in, den/die Standbetreiber:innen und die Marktmitarbeitende; Testangebotspflicht für Mitarbeitende; Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 2; 22
Zahntechniker		X	Handwerk und Dienstleistung; Tragen einer medizinischen Maske durch den/die Kund:in und durch das Personal; Testangebotspflicht für Mitarbeitende, Testannahmepflicht für Mitarbeitende mit Körperkontakt zu Kund:innen	§§ 15 Abs. 1 u. 2; 22